



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5274.02

ED/P115274  
Basel, 25. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 24. Januar 2012

## Schriftliche Anfrage Sebastian Frehner betreffend eine drohende Lehrmittel-Monopolisierung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sebastian Frehner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Lehrmittelqualität wird heute durch den freien Wettbewerb verschiedener Autorenwerke sichergestellt. Nun wollen sechs grosse, mit öffentlichen Geldern alimentierte kaufmännische Bildungszentren, darunter die Handelsschule KV Basel, durch eine kartellistische Absprache mit dem Verlag des KV Schweiz (Verlag SKV) private Lehrmittelverlage vom Markt ausschliessen. Die Rektoren der entsprechenden Schulen, die in der "KV Bildungsgruppe Schweiz" (KVBGS) zusammengeschlossen sind, haben eigene Lehrpersonen von der Unterrichtsverpflichtung teilzeitlich freige stellt und bezahlen sie, damit sie in dieser Zeit ein neues W&G-Lehrmittel für den Verlag des KV Schweiz schreiben - notabene dieselbe Organisation, die eine Mitverantwortung für die Erstellung der schweizweiten KV-Abschlussprüfungen trägt. Dabei haben die sechs KVBGS-Mitglieder für das neu zu erstellende Lehrmittel eine interne Abnahmegarantie abgegeben, wie uns von mehreren Seiten bestätigt wurde. Das entsprechende Geschäftsmodell zwischen dem SKV und der KVBGS wurde im Frühling dieses Jahres definiert. Acht kleinere und grössere private Lehrmittelverlage haben sich kürzlich zur "IG Lehrmittelverlage Sekundarstufe II" zusammengeschlossen. Sie fordern gleich lange Spiesse für alle Verlage, gerade im Hinblick auf die neue KV-Bildungsverordnung 2012, die eine Überarbeitung sämtlicher Lehrmittel vorsieht.

Der freie Wettbewerb bei den Lehrmitteln ist akut gefährdet, wenn beim Unterricht der grössten auszubildenden Berufsgruppe in der Schweiz nur noch ein Lehrmittel abgegeben würde. Wenn das so weiter geht, wären überteuerte Lehrmittel mit geringerer inhaltlicher Qualität die Folge.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Dulden Sie ein solches Gebaren einer in Ihrem Auftrag handelnden Organisation wie die Handelsschule KV Basel?
2. Welches Verhältnis darf eine Bildungsinstitution, die einen öffentlichen Leistungsauftrag hat, mit einem privaten Verlag unterhalten?

3. Wie werden die oben erwähnten Lehrpersonen für ihre Mitarbeit am neu zu erstellenden W&G-Lehrmittel entschädigt?
4. Erfolgte die Ausschreibung vor der Auftragsvergabe nach den beim Kanton üblichen Submissionsvorgaben?  
Sebastian Frehner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Die Handelsschule KV Basel ist keine vom Kanton geführte Berufsfachschule, sondern hat mit dem Kaufmännischen Verband KV Basel eine privatrechtliche Trägerschaft. Die an der Handelsschule KV Basel vermittelte Grundbildung richtet sich nach den Vorschriften der Bildungsverordnungen des Bundes und den vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigten Bildungsplänen. Der Kanton erlässt im Bereich der Lehrmittel bei den privatrechtlich geführten Berufsfachschulen keine Vorschriften. Im Falle der Handelsschule KV Basel obliegt die Genehmigung der obligatorischen Lehrmittel ihrer Unterrichtskommission, in der der Kanton vertreten ist.

Die KV Bildungsgruppe Schweiz (KVBGS) ist ein Verein von privatrechtlich getragenen kaufmännischen Schulen. Sie umfasst sieben Schulen in Aarau, Baden, Basel, Bern, Luzern, Winterthur und Zürich. Ziel dieser Vereinigung ist es, kaufmännische Berufsleute in allen grossen Wirtschaftsregionen der Schweiz während ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit mit praxis- und aktualitätsnahen Grund- und Weiterbildungen zu unterstützen.

Ab August 2012 wird die neue, auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte Bildungsverordnung der kaufmännischen Grundbildung umgesetzt. Dazu benötigen die Berufsschulen qualitativ hochstehende Lehrmittel. Die KVBGS will sich dafür engagieren.

Die Aktiengesellschaft KV Bildungsgruppe Schweiz AG ist das ausführende Organ des Vereins KVBGS. Sie finanziert die Erarbeitung eines neuen, auf die aktualisierte Bildungsverordnung ausgerichteten Lehrmittels »Wirtschaft & Gesellschaft« und hat mit dem Verlag des Kaufmännischen Verbands KV Schweiz, dem Verlag SKV, einen entsprechenden Herstellungsvertrag abgeschlossen. Die KV Bildungsgruppe Schweiz AG hat für die Produktion dieses Lehrmittels ein Darlehen aufgenommen. Es fliessen keine finanziellen Mittel der Schulen und damit auch keine kantonalen Mittel in dieses Projekt. Sämtliche an der Lehrmittelerarbeit beteiligten Fachpersonen wirken im Auftrag der KV Bildungsgruppe Schweiz AG mit. Sie erhalten für ihre Leistung eine finanzielle Entschädigung. Es erfolgt auch keine indirekte Finanzierung der Lehrmittelarbeit durch die Schulen, denn mitwirkende Lehrpersonen werden für diese Arbeit von ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht entlastet.

Weder der Kaufmännische Verband Schweiz KV Schweiz noch die einzelnen Schulen haben mit der KV Bildungsgruppe Schweiz AG Abnahmeverpflichtungen abgeschlossen. Die Fest-

legung der einzusetzenden Lehrmittel ist an den Schulen unterschiedlich geregelt. An der Handelsschule KV Basel ist wie erwähnt die Unterrichtskommission dafür zuständig.

Das unternehmerische Risiko dieses Projekts trägt die KV Bildungsgruppe Schweiz AG. Über seinen Erfolg entscheiden Markt und Wettbewerb. Sollte die KV Bildungsgruppe Schweiz AG mit diesem Projekt einen Ertragsüberschuss erwirtschaften kann, wird dieser in Projekte der kaufmännischen Bildung investiert.

Der Regierungsrat kann in der Tatsache, dass der KV Schweiz zum einen an der Erstellung der schweizweiten zentralen KV-Abschlussprüfungen mitwirkt und andererseits über seinen Verlag SKV Lehrmittel herstellt, weder eine unzulässige noch eine problematische Interessenkollision erkennen. Zum einen sind der SKV-Verlag und der KV Schweiz organisatorisch getrennt. Zum andern stellt der KV Schweiz im Bereich der zentralen Abschlussprüfungen lediglich logistische Dienstleistungen zur Verfügung. Zuständig für die Erstellung der Abschlussprüfungen ist nicht der KV Schweiz, sondern die zentrale Prüfungskommission, welche vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie eingesetzt wird.

## 2. Beantwortung der Fragen im Einzelnen

1. *Dulden Sie ein solches Gebaren einer in Ihrem Auftrag handelnden Organisation wie die Handelsschule KV Basel?*

Die Handelsschule KV Basel handelt gesetzeskonform im Rahmen ihres Auftrags, der durch die Bundesgesetzgebung und den Subventionsvertrag des Kantons Basel-Stadt gegeben ist. Die KVGBS, der die Handelsschule KV Basel angehört, ist der Qualität der kaufmännische Berufsbildung in den Bereichen Grund- und Weiterbildung verpflichtet und interveniert nach Wahrnehmung des Regierungsrates weder mit illegalen noch mit illegitimen Mitteln im Markt.

2. *Welches Verhältnis darf eine Bildungsinstitution, die einen öffentlichen Leistungsauftrag hat, mit einem privaten Verlag unterhalten?*

Ein verpflichtendes Verhältnis wäre nicht erlaubt. Die Handelsschule KV Basel steht denn auch zum SKV-Verlag in keinem Auftrags- oder Abnahmeverhältnis.

3. *Wie werden die oben erwähnten Lehrpersonen für ihre Mitarbeit am neu zu erstellenden W&G-Lehrmittel entschädigt?*

Basis der Mitarbeit ist ein Vertrag zwischen den involvierten Personen und der KV Bildungsgruppe Schweiz AG. Das Honorar für diesen Auftrag wird von der KV Bildungsgruppe Schweiz AG an die Auftragsnehmenden ausbezahlt.

4. *Erfolgte die Ausschreibung vor der Auftragsvergabe nach den beim Kanton üblichen Submissionsvorgaben?*

Die Auftragsvergabe erfolgt durch die nicht subventionierte Aktiengesellschaft KV Bildungsgruppe Schweiz AG. Diese untersteht den kantonalen Submissionsvorgaben nicht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin